

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/423be344-9e23-39b1-a5af-9d6fd1a96ab8

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGE

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 1130 BGB - Wiederherstellungsklausel

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstands zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

